



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1994

Nummer 20

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7920	1. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vordrucke für die Wildbewirtschaftung	368

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 v. 10. 3. 1994	393
Nr. 12 v. 14. 3. 1994	393
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 15. 2. 1994	394

I.**7920****Vordrucke für die Wildbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 1. 3. 1994 – III B 6 71-20-00.07

Die mit RdErl. v. 22. 11. 1982 (SMBI. NW. 7920) veröffentlichten Muster für die Abschußpläne für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild, die Streckenliste und die jährliche Streckenmeldung/Abschußmeldung für Rotwild werden durch anliegende Muster ersetzt.

Muster Ich bitte, die neuen Vordrucke ab 1. 4. 1994 für alle Jagdbezirke mit Ausnahme der Staatsjagdbezirke zu verwenden.

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jahresbericht

19 /

19 /

19 /

19

19

19

11

1

1

Abschußplan ROTWILD

Eigen- Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name/n, Anschrift/en)

Erläuterungen

Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.

Die Einteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmärfiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wildlichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichten und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Unterschriften

Jagd Jahr 19 _____ 19 _____ 19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken) _____**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender: _____

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirk** _____**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft** _____

Jagd Jahr 19 _____ 19 _____ 19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken) _____**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

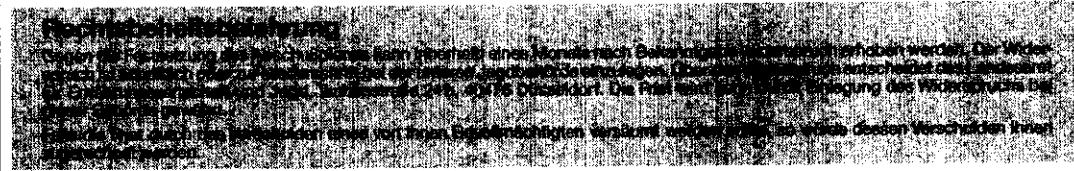
Vorsitzender: _____

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirk** _____**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft** _____

Jagd Jahr _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken) _____**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender: _____

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirk** _____**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft** _____

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jacobdiary

19 /

19 /

19 /

19 /

19 /

19 /

1

1

— 1 —

Abschußplan SIKAWILD

Eigen- _____ Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl. _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name/n, Anschrift/en)

Erläuterungen

Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.

Die Einteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmalztiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wildlichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Unterschriften

Jagd Jahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes****Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

Jagd Jahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

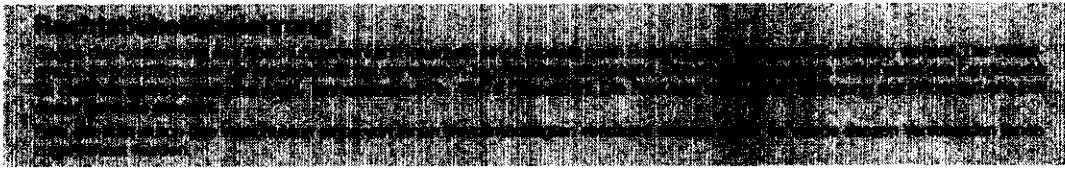
Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes****Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

Jagd Jahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes****Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jahrgang

Abschußplan DAMWILD

Eigen- _____ Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl. _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name/n, Anschrift/en)

Erläuterungen

Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.

Die Einteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmalterie; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche und die vom Wild regelmäßig zur Äsung aufgesuchte landwirtschaftliche Fläche – letzteres ist jedoch nur zur Hälfte anzurechnen – zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Unterschriften

Jagd Jahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes**

**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

Jagd Jahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes**

**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

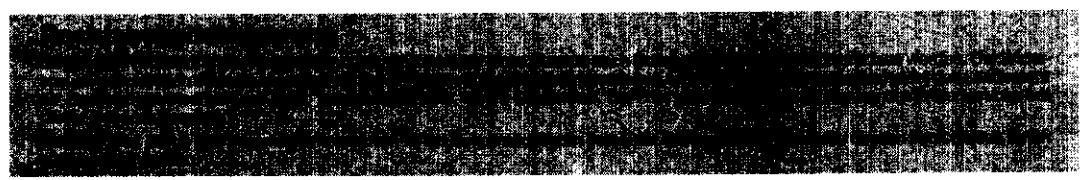
Jagd Jahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes**

**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

Unterschriften

Jagd Jahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes**

**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

Jagd Jahr

19 _____

19 _____

19 _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes**

**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**

Jagd Jahr

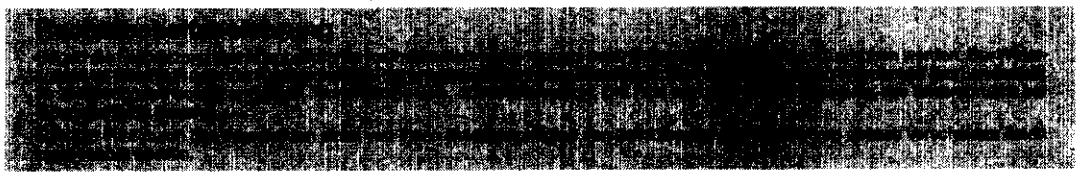
Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Jagdvorstandes
der Jagdgenossenschaft:**

Vorsitzender:

Innerhalb von Hegegemeinschaften
außerdem:
**Inhaber des verpachteten
Eigenjagdbezirkes**

**Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorstand der Hegegemeinschaft**



Kreis/Kreisfreie Stadt
(Bei Staatsjagdbezirken Forstamt)

Nichtzutreffendes streichen

Jagdjahr 19 _____ / _____

Streckenliste

Eigen- Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

Über den Abschuß von Wild aller Arten sowie über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, sind Eintragungen in die Liste innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Feldhasen		Wildkaninchen		1	
sonst. Haarwild					
		Itisse			
		Hermeline			
		Mauswiesel			
		Dachse			
		Fischotter			
		Waschbären			
		Marderhunde			
		Rebhühner			
		Fasanen			
		Auerwild			
		Birkwild			
		Haselwild			
		Wichtruhhuhner			
		Ringeltauben			
		Türkentauben			
		übrige Wildtauben			
		Höckerschwäne			
		Graugänse			
		übrige Wildgänse			
		Stockenten			
		übrige Wildenten			
		Säger			
		Waldschnepfen			
		Blässhühner			
		Lachmöwen			
		übrige Möven			
		Haubentaucher			
		Graureiher			

* Nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 WaffG.

Kreis/Kreisfreie Stadt
(Bei Staatsjagdbezirken Forstamt)

Zutreffendes ankreuzen / Nichtzutreffendes streichen!

Jagdjahr 19 _____ / _____

Jährliche STRECKENMELDUNG

ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild

Eigen- Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name(n), Anschrift(en))

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abschußmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte „Gesamt“ ist (aus statistischen Gründen) der Abschuß zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte „davon Fallwild“ ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte „davon Verkehrsverluste“ sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

Wildart Geschlecht und Klasse			fest- gesetzter Abschub	Jagdstrecke			Wildart	Jagdstrecke		
				Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste		Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste
Rothirsch	Hirsche	I					sonstiges Haarwild	Feldhasen		
		II	a Fehlerfreie					Wildkaninchen		
			b Fehlerhafte					Wildkatzen		
		III	a Fehlerfreie					Füchse		
			b Fehlerhafte					Steinmarder		
		0	Hirschkälber	{}				Baummarder		
			Wildkälber					Illesse		
			Schmaltiere					Hermeline		
			Alttiere					Mauswiesel		
			Sa. männl. Rotwild					Dachse		
Sikawild	Hirsche	I						Fischotter		
		II						Waschbären		
		III						Marderhunde		
		0	Hirschkälber	{}				Rebhühner		
			Wildkälber					Fasanen		
			Schmaltiere					Auerwild		
			Alttiere					Birkwild		
			Sa. männl. Sikawild					Haselwild		
			Sa. weibl. Sikawild					Wildtrüthühner		
			Sa. Sikawild					Ringeltauben		
Damwild	Hirsche	I						Türkentauben		
		II	a Fehlerfreie					Übrige Wildtauben		
			b Fehlerhafte					Höckerschwärme		
		III	a Fehlerfreie					Graugänse		
			b Fehlerhafte					Übrige Wildgänse		
		0	Hirschkälber	{}				Stockenten		
			Wildkälber					Übrige Wildenten		
			Schmaltiere					Säger		
			Alttiere					Waldschneepfen		
			Sa. männl. Damwild					Blässhühner		
Muffelwild	Widder	I						Lachmöwen		
		II						Übrige Möwen		
		III						Haubentaucher		
		0	Widderlämmer	{}				Graureiher		
			Schaflämmer					Habichte		
			Schnalschafe					Sperber		
			Schäfe					Mäusebussarde		
			Sa. männl. Muffelwild					Falken		
			Sa. weibl. Muffelwild					Übrige Greifvögel		
			Sa. Muffelwild					Kolkraben		
Rehwild	Böcke	I	mehrjährige	{}			Federwild	Rabenkrähen		
		II	einjährige					Elstern		
			Bockkitze					Eichelhäher		
			Rickenkitze					wildernde Hunde		
			Schmalrehe					wildernde Katzen		
			Ricken							
			Sa. Rehwild							
			Keiler							
			Bachen							
			Überlauferkeller							
Schwarzwild			Überlauferbachen							
			Frischlinge							
			Sa. Schwarzwild							
* nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 WaffG										

II.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 10. 3. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
822	11. 2. 1994	Satzung der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse	60

– MBl. NW. 1994 S. 393.

Nr. 12 v. 14. 3. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
101	18. 2. 1994	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	76
203015	2. 2. 1994	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol)	76
223	17. 2. 1994	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978	76
223	22. 2. 1994	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	76
2251	11. 2. 1994	Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	77
	25. 1. 1994	Verordnung zur Änderung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial gemäß § 3a Abs. 6 Hochschulgebührengesetz	76
	24. 2. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1994	78
	28. 2. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes Hambach, sachlicher Teilabschnitt Um-siedlung Etzweiler/Gesolei	78

– MBl. NW. 1994 S. 393.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenvollzug ...	37	nicht der jeweils angesprochene konkrete Umweltbezug klar angegeben ist oder die Aussage sich eindeutig und unmißverständlich auf den vom Werbenden für sein Produkt und/oder seine Produktionsweise tatsächlich in Anspruch genommenen Umweltaspekt beschränkt.	
Bekanntmachungen	38	OLG Köln vom 17. September 1993 – 6 U 133/92	43
Personalnachrichten	38	3. RBerG § 1 I Satz 2 Nr. 5. – Die nach § 1 I Satz 2 Nr. 5 RBerG erteilte Erlaubnis gestattet einem Inkassounternehmen auch die gerichtliche Geltendmachung einer zum Inkasso abgetretenen Forderung unter Einschaltung eines Rechtsanwalts.	
Ausschreibungen	40	OLG Köln vom 22. Oktober 1993 – 20 U 27/93	44
Gesetzgebungsübersicht	40		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. GG Artikel 34; BGB § 839. – Es stellt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar, wenn eine in einer verkehrsberuhigten Zone auf der Fahrbahn angebrachte Bodenschwelle aus Kautschuk-Gummi mit einer Höhe von 6 cm nicht mit Aussparungen für die Durchfahrt von Zweirädern versehen ist. – Ein Mindestabstand von 1 m zwischen dem seitlichen abgeflachten Ende einer solchen Schwelle und dem Bordstein ist nicht erforderlich.			
OLG Köln vom 16. September 1993 – 7 U 91/93	42	ZPO §§ 91, 485 ff. – Nach der Neufassung der §§ 485 ff.: ZPO sind die Kosten eines selbständigen Beweisverfahrens als Gerichtskosten des Hauptprozesses zu behandeln.	
2. UWG §§ 3, 13 II Nr. 2. – Die Werbeanündigungen „Umweltfreundliches Bauen“ und/oder „Vorbildliche Häuser aus umweltfreundlichen Werkstoffen“ eines Fertighausanbieters verstößen gegen das Irreführungsverbot des § 3 UWG, wenn		OLG Düsseldorf vom 9. November 1993 – 10 W 113/93	46
Strafrecht			
		StPO §§ 395, 414. – Die Nebenklage ist jedenfalls seit Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes vom 18. 12. 1986 auch im Sicherungsverfahren zulässig.	
		OLG Köln vom 22. Oktober 1993 – 2 Ws 490/93.....	45
Kostenrecht			
		ZPO §§ 91, 485 ff. – Nach der Neufassung der §§ 485 ff.: ZPO sind die Kosten eines selbständigen Beweisverfahrens als Gerichtskosten des Hauptprozesses zu behandeln.	
		OLG Düsseldorf vom 9. November 1993 – 10 W 113/93	46
Hinweise auf Neuerscheinungen	48		

– MBI. NW. 1994 S. 394.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569